

Hauptsatzung des Amtes Löcknitz - Penkun

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.10.2019 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

Das Amt Löcknitz - Penkun führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Umschrift „Amt Löcknitz - Penkun“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden Löcknitz, Penkun, Plöwen, Bergholz, Blankensee, Boock, Grambow, Ramin, Rossow, Rothenklempenow, Nadrensee, Krackow und Glasow. Weitere Mitglieder des Amtsausschusses, gemäß § 132 Abs. 2, werden durch folgende Gemeinden entsandt:
- Gemeinde Löcknitz 3 Mitglieder
 - Stadt Penkun 1 Mitglied
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder können im Fall ihrer Verhinderung vertreten werden. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV Mecklenburg-Vorpommern folgende Ausschüsse:

1. Personal- und Finanzausschuss

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Personalfragen
- Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes M-V.
- Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
- Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

2. Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V bildet das Amt einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.
- Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Der Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV i.V.m. § 22 der KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate,

2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 12.000,00 € je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann im Amtsbereich Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlungen mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes können gemäß § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 143 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

§ 7 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt.
Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Der zweite Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin oder der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Löcknitz - Penkun erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz - Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,
– Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun –

erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz - Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 142 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Amtsausschusses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt

werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2014 mit ihren Änderungen vom 27.12.2016 und 29.05.2018 außer Kraft.

Löcknitz, den 28.11.2019



(Amtsvorsteher)



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses Löcknitz-Penkun vom 18.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

2.

Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 09.05.2021

(Amtsvorsteher)



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses Löcknitz-Penkun vom 17.06.2021 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 wird wie folgt ergänzt:

- Nr. 3. Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 KV M-V bildet das Amt einen zeitweiligen Ausschuss zur strategischen Neuausrichtung des Amtsgebäudes Löcknitz
- Aufgabengebiet: Erstellung und Umsetzung eines Raumkonzeptes für die Amtsverwaltung zur Schaffung weiterer Büroräume für die VerwaltungsmitarbeiterInnen, auch unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes und des Datenschutzes
 - die Arbeit des Ausschusses endet mit vollständiger Umsetzung des Konzeptes
 - der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern
 - die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 09.05.2022



(Amtsvorsteher)

